

wurde von ihm besonders herausgehoben, daß das Characteristische, eben deshalb aber Unangemessene dieses Instituts darin bestehe, daß der Actuar nicht in eigener, sondern des Justizamtmanns Vertretung zu handeln habe und daher die expedienda fortwährend zur Resolution an den Amtmann schicken müsse, was bei der Entfernung Jöhstads von Wolkenstein sehr nachtheilig und kostspielig sein würde.

5) Erklärte der Herr Justizminister, daß das Ministerium keineswegs die drückenden Verhältnisse Jöhstads verkenne und daher, obgleich Jöhstadt seine Jurisdiction nicht an den Staat abgegeben, dennoch angeordnet habe, daß von Zeit zu Zeit sich eine Amtsdeputation von Wolkenstein zu Abhaltung von Gerichtstagen nach Jöhstadt verfüge. Wenn nun, wie die Deputation annehmen zu können glaubt, diese Gerichtstage für's ganze Jahr voraus bestimmt und bekannt gemacht werden, so würden dadurch wenigstens mehrere, bisher die Bewohner Jöhstads drückende Nachtheile beseitigt.

Die unterzeichnete Deputation kann daher der Kammer nicht anrathen, sich bei der hohen Staatsregierung für das vorliegende Gesuch der Stadt Jöhstadt und der im Eingange erwähnten Dorfgemeinden zu verwenden.

Secretair v. Biedermaun: Sieben vergebliche Versuche hat Jöhstadt gemacht, sich durch die Abgabe der Gerichtsbarkeit an den Staat in eine bessere Lage zu versehen, als die ist, in welcher die Stadt sich jetzt befindet. Jetzt ergreift sie das letzte Mittel, des ihr sich allenfalls noch darböt. Betrachte ich nun aber den Inhalt des Deputationsberichts, so muß mir es allerdings scheinen, als werde dieser Schritt dem Greifen des Sinkenden nach einem Strohhalm gleichen. Ich kann wohl sagen: „des Sinkenden“; denn ich fürchte, wenn Alles so bleibt, wie es jetzt ist, wird Jöhstadt in ein Meer von Verlegenheiten, Sorgen und Kummer versinken, und wir behandeln heute, das ist meine feste Ueberzeugung, eine Lebensfrage für diesen Ort. Man wird sagen, das Justizministerium hat Abhülfe geleistet durch das Versprechen, Amtstage zu halten: Ja, meine Herren; aber das sehe ich als eine Abhülfe im Allgemeinen durchaus nicht an und kann es nicht als eine solche ansehen. Der Wunsch der Stadt, daß sie ein Gericht oder ein Actuariat erhalte, geht von einem zweifachen Grunde aus. Der eine ist die Rücksicht auf das Wohl der einzelnen Einwohner von Jöhstadt. Daß diese in drückender Lage sich befinden, wenn sie gerichtliche Geschäfte zu besorgen haben, ist im Berichte anerkannt, und ich habe darüber nichts weiter zu sagen. In dieser Beziehung gewähren die abzuhaltenden Amtstage beträchtliche Erleichterung, wenn auch nicht völlige Abhülfe. Die Wohlfahrt der Stadt im Ganzen ist der zweite Grund, und in dieser Hinsicht wird nichts gebessert durch die Abhaltung von Amtstagen. Die Stadt hat die Polizeiverwaltung, und kann diese in keiner Beziehung, selbst die Sicherheitspolizei nicht, an den Staat abtreten, und der Staat kann sie nicht übernehmen, weil es unmöglich sein würde, von einem fünf Stunden weit entfernten Orte aus die Polizei zu verwalten. Gleichwohl ist hier die Polizeiverwaltung eine Sache von Wichtigkeit, weil Jöhstadt ein vorgeschobener Grenzposten ist. Soll diese Polizei durch einen Stadtrath gehandhabt werden, der keinen Juristen

unter seinen Mitgliedern zählt, dem auch die Gelegenheit abgeschnitten ist, sich auch nur in wichtigern Fällen bei einem Juristen Rath zu erholen, wenn auch nur bei einem practicirenden, so können Mißgriffe vorkommen, die für die Stadt, so wie für das ganze Land nachtheilig sein könnten. Jetzt steht an der Spitze des Rathes ein Mann, der, so ungern er das Geschäft übernommen hat, und so sehr er jeden Augenblick bereit ist, dasselbe wieder abzugeben, doch dasselbe, da er es einmal übernommen hat, mit Thätigkeit und Einsicht verwaltet, sich mit den Gesetzen bekannt gemacht hat, und sich allenfalls ohne juristischen Beistand forthelfen würde, und doch würde auch dieser gewiß manchemal den Mangel eines solchen sehr fühlen. Sollte aber der Mann abgehen, dann weiß ich nicht, wie er ersetzt werden soll, und dann wird der Zustand eintreten, wie ich ihn vorhin bezeichnet habe. In Jöhstadt selbst kann ein practicirender Jurist nicht leben, weil er ganz weit entfernt von jeder bedeutenden Gerichtsstelle sein würde. Es giebt Städte, die mit einem geringen Gehalte sich einen Stadtrichter oder ein juristisch befähigtes Rathsmitglied verschaffen können, weil dieser Gehalt nur als ein Zuschuß zu dem übrigen Einkommen betrachtet wird, indem es jenen nicht an Gelegenheit fehlt, in der Umgegend durch Praxis sich noch anderweitig Erwerb zu verschaffen. In Jöhstadt ist das aber keineswegs der Fall. Jetzt hat die Stadt einen Stadtrichter, der zugleich Rathsmitglied ist, mit dem ganz geringen Gehalte von 200 Thalern, der aber durch die Einkünfte der Jurisdiction nicht einmal ganz gedeckt wird. Also ist schon jetzt der Uebelstand vorhanden, daß der Ort die Mittel, einen Juristen dort zu haben, zum Theil aus eigenem Beutel gewähren muß. Wenn aber jener Mann weg ist, so fragt es sich, ob ein qualificirter sich für diesen Gehalt wieder finden wird. Ich bezweifle das durchaus, und dann wird die Lage des Orts noch drückender. Man wird fragen, wie kommen die Stände dazu, sich hier für competent halten zu sollen? Ich glaube aber, sie sind es in so fern, als das Hauptbedenken des Ministeriums der Kostenpunkt ist. Wollten nun die Stände die Mittel gewähren, so würde zum größten Theil das Bedenken gehoben sein. Uebrigens glaube ich, daß die Kosten nicht sehr bedeutend sind, denn es ist für den Zweck durchaus nicht nöthig und auch nicht rathsam, daß von einem dort wohnenden Juristen die Criminalsachen behandelt werden; diese können bei dem Justizamte bleiben. Ist das der Fall, so braucht man keine Frohnveste. Der Rath würde die nöthigen Localitäten für die Expedition in seinem Rathhause gewähren. Ich sehe also nicht ein, was das für einen großen Aufwand verursachen soll. Sollte das aber auch der Fall sein, so glaube ich, liegt es doch in der Verbindlichkeit des Staates, auf den Punkten, wo er Organe braucht, um dafür zu sorgen, daß überall die Gesetze gehörig gehandhabt werden, für solche Fälle, ohne sich durch die Kosten abschrecken zu lassen, zu sorgen. Was die Deputationsgründe anlangt, so erlaube ich mir, darüber Folgendes zu sagen: Was den 1. und 2. Punkt anlangt, so glaube ich, der Zeitpunkt ist noch fern, wo alle Gerichtsbarkeit an den Staat abgetreten sein